

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26.03.2021

Seite 68

74. Jahrgang – Nr. 17

## Inhaltsverzeichnis

### Landkreis Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung der Verordnungen des Landratsamtes Coburg vom 23.06.1977 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hattersdorf und der Stadt Seßlach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattersdorf, und vom 17.01.1983 über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Seßlach für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Merlach vom 02.03.2021

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung des Lindenbaches in der Gemarkung Ebersdorf b. Coburg im Zuge der Niederschlagswassereinleitung durch die Firma Schumacher Packaging GmbH - Feststellung der UVP-Pflicht

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung der als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Teilfläche der Fl.Nr. 13 Gmkg. Wüstenahorn im Bereich Karl-Türk-Straße

Amtliche Bekanntmachung Einziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 563/2, 563/3, 563/4, 563/5 und 563/6 Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 563/1 Gmkg. Coburg im Bereich der Ortsstraße Ketschendorfer Straße

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg; Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

### Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

## Landkreis Coburg

### **Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung der Verordnungen des Landratsamtes Coburg vom 23.06.1977 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hattersdorf und der Stadt Seßlach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattersdorf, und vom 17.01.1983 über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Seßlach für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Merlach vom 02.03.2021**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14 a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Coburg:

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hattersdorf und der Stadt Seßlach (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hattersdorf vom 23. Juni 1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 33, Seite 115 ff.) wird aufgehoben.

#### § 2

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Seßlach (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Merlach vom 17. Januar 1983 (Coburger Amtsblatt Nr. 6, Seite 20 ff.) wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Coburg, den 02. März 2021  
Landratsamt

Sebastian Straubel  
Landrat

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung des Lindenbaches in der Gemarkung Ebersdorf b. Coburg im Zuge der Niederschlagswassereinleitung durch die Firma Schumacher Packaging GmbH - Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Schumacher Packaging GmbH hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Lindenbach beantragt. In diesem Zusammenhang ist in der Gemarkung Ebersdorf b. Coburg die Verlegung des Lindenbaches auf einer Länge von ca. 15 m notwendig. Der neue Bachlauf wird naturnah unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen für das Abflussgeschehen zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 22.03.2021  
Landratsamt

Kuhn

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 26.03.2021 von 69,2 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 26.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 29.03.2021 bis Sonntag, 04.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt: Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Jahn  
Oberregierungsärztin

## Stadt Coburg

**Amtliche Bekanntmachung der Einziehung der als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Teilfläche der FlNr. 13 Gmkg. Wüstenahorn im Bereich Karl-Türk-Straße**

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt sind, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung für die im beiliegenden Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Teilfläche der FlNr. 13 Gmkg. Wüstenahorn im Bereich der Karl-Türk-Straße gemäß Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom 02.12.2020 wird zum 12.04.2021 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.03.2021  
Stadt Coburg

gez. Mechthild Neumann  
Baureferentin

Einziehung der als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Teilfläche der FlNr. 13 Gmkg. Wüstenahorn, Karl-Türk-Straße



**Amtliche Bekanntmachung  
Einziehung der Grundstücke FINrn. 563/2, 563/3, 563/4, 563/5 und 563/6 Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 563/1 Gmkg. Coburg im Bereich der Ortsstraße Ketschendorfer Straße**

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt sind, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung für die im beiliegenden Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Grundstücksflächen, FINrn. 563/2 (53 m<sup>2</sup>), 563/3 (14 m<sup>2</sup>), 563/4 (24 m<sup>2</sup>), 563/5 (6 m<sup>2</sup>) und 563/6 (7 m<sup>2</sup>) Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 563/1 (99 m<sup>2</sup>) Gmkg. Coburg gemäß Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom 02.12.2020 wird zum 12.04.2021 wirksam.

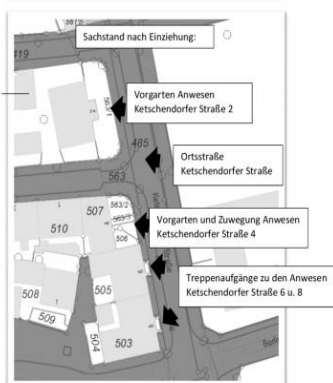
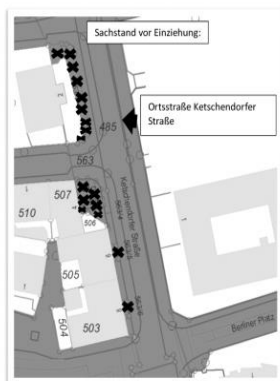
Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.03.2021  
Stadt Coburg

gez. Mechthild Neumann  
Baureferentin

Lageplan zur Amtlichen Bekanntmachung der  
Einziehung der Grundstücke FINrn. 563/2, 563/3, 563/4, 563/5 und 563/6 Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 563/1 Gmkg. Coburg, Ketschendorfer Straße



**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;  
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an  
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben  
Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg;  
Tagesbetreuungsangebote für Kinder,  
Jugendliche und junge Volljährige**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs.1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 26.03.2021 von 60,9 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 26.03.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 29.03.2021 bis Sonntag, 04.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder,  
Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 2 der 12.BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt: Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Im Auftrag  
Kai Holland  
Leiter des Ordnungsamtes

## Stadt und Landkreis Coburg

### Blutspendenservice

Alle Blutspendeterminale und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 zwischen 11:30 Uhr und 18 Uhr oder unter [www.blutspendedienst.com](http://www.blutspendedienst.com) im Internet abrufbar.

### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)  
Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

**Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖**

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
- ❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖
- ❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
  - ❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖